



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG

zur Erlangung eines Gütezeichens

der

Arbeitsgemeinschaft Abdichtungssysteme e.V.

AGAS e.V.

September 2016



ALLGEMEIN

Der Verein wurde gegründet „mit dem Zweck der Förderung der Vereinheitlichung von Regelwerken zum Schutze der Umwelt bei Abdichtungen wassergefährdender Anlagen, Bauwerken oder Altlasten mit der Zielsetzung, für die Bauwerks- bzw. Altlastenverantwortlichen im Rahmen von Entscheidungshilfen oder Richtlinien einen Qualitätsstandard festzulegen, welcher im Interesse der Umwelt und der Allgemeinheit als „sicher“ gilt, also den aktuellen gesetzlichen, technischen und ökologischen Anforderungen entspricht, aber dennoch kosten- und ressourcenschonend ist.“
(Auszug aus der Satzung)

Bei Einhaltung des vorgegebenen Qualitätsstandards erhält das Mitglied ein Zertifikat. Die Anforderungen zur Erlangung eines Zertifikates werden in dieser Durchführungsbestimmung näher beschrieben.

GRUNDLAGEN

Die Mitglieder der AGAS e.V. haben die Möglichkeit in verschiedenen Bereichen der AGAS e.V. ein Gütezeichen zu erhalten. Die Prüfungen werden durch neutrale Prüfbeauftragte durchgeführt.

Die Bereiche sind:

- **BAM** Richtlinie zur Verarbeitung von Kunststoffdichtungsbahnen im Deponiebau
- **DVS 2225 Teil 3** Richtlinie zur Verarbeitung von Kunststoffdichtungsbahnen im Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen („WHG“), wenn die Anforderung der Einhaltung der Verschweißung nach DVS 2225 Teil 3 besteht (z.B. einige DIBT- Anlagen, LAU- Anlagen, sonstige Anlagen mit erhöhter Grundwassergefährdung.)
- **DVS 2225 Teil 1** Richtlinie zur Verarbeitung von Kunststoffdichtungsbahnen wenn nicht die Anforderung der Einhaltung der Verschweißung nach DVS 2225 Teil 3 besteht.
- **DVS 2227 Teil 1** Richtlinie zur Verarbeitung von Betonschutzplatten und Kunststoffplatten im Korrosionsschutz und Apparatebau.
- **DIN EN 14879** Richtlinie zur Herstellung von Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien
- **RSB 1** Richtlinie zur Herstellung von Bauteilen für Deponien nach SKZ/TÜV-LGAGüterrichtlinie Anlage 6
- **RSB 2** Richtlinie zum Einbau von Bauteilen in Deponien nach SKZ/TÜV-LGA Güterrichtlinie Anlage 6

ERLANGUNG DES GÜTEZEICHENS

1.1

Für die Erlangung des Gütezeichens im Deponiebau ist die „Richtlinie für die Anforderungen an Fachbetriebe für den Einbau von Kunststoffdichtungsbahnen, weiteren Geokunststoffen und Kunststoffbauteilen in Deponiedichtungssystemen“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung maßgebend. Diese *Richtlinie* wird vollinhaltlich anerkannt und ist somit Bestandteil dieser Durchführungsbestimmung. (Anlage 1)

1.2

Für die Erlangung des Gütezeichens im DVS 2225 Teil 3-Bereich ist die Richtlinie für einen „Fachbetrieb nach AGAS DVS 2225 Teil 3“ maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmung. (Anlage 2)

1.3

Für die Erlangung des Gütezeichens im DVS 2225 Teil 1-Bereich ist die Richtlinie für einen „Fachbetrieb nach AGAS DVS 2225 Teil 1“ maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmung. (Anlage 3)

1.4

Für die Erlangung des Gütezeichens im DVS 2227-Bereich ist die Richtlinie für einen „Fachbetrieb nach AGAS DVS 2227“ maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmung. (Anlage 4)



1.5

Für die Erlangung des Gütezeichens für Betriebe die Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien herstellen. ist die **DIN EN 14879** in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung maßgebend. (Anlage 5, in Vorbereitung)

1.6

Für die Erlangung des Gütezeichens für Betriebe die **Rohre, Schächte und Bauteile** für Deponien herstellen (**RSB 1**) ist die Güterichtlinie SKZ/TÜV-LGA in ihrer jeweils aktuellen Fassung maßgebend. (Anlage 6)

1.7

Für die Erlangung des Gütezeichens für Betriebe die **Rohre, Schächte und Bauteile** in Deponien einbauen (**RSB 2**) ist die Güterichtlinie SKZ/TÜV-LGA in ihrer jeweils aktuellen Fassung maßgebend. (Anlage 7)

Qualifikation

2.1

Das Mitglied muss rechtlich eindeutig identifizierbar sein.

2.2

Die Qualifikation zur Erlangung eines oder mehrerer Gütezeichen liegt vor, wenn ein Mitglied nachweist, dass es eine oder mehrere Grundlagen für Tätigkeiten als Fachbetrieb nach Punkt 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 oder 1.7 erfüllt.

Dieser Nachweis muss durch den entsprechenden Prüfbeauftragten bestätigt werden.

2.3

Das Mitglied muss für die einzelnen Kategorien, in denen es ein Gütezeichen beantragt, die personellen Voraussetzungen nachweisen. Im Besonderen muss der Betrieb einen fest angestellten Mitarbeiter mit der Qualifikation als „Fachmann für Kunststoffschweißen“ nach DVS-Richtlinie 2213 besitzen.

Das jeweils nach den Fachbetriebsrichtlinien erforderliche Personal muss in dem Mitgliedsbetrieb fest angestellt sein und ständig zur Verfügung stehen

2.4

Das Mitglied muss eine Betriebshaftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme pauschal mindestens 2,5 Millionen € nachweisen.

2.5

Weiterhin hat das Mitglied ein Qualitätshandbuch in Anlehnung an DIN EN ISO 9001:2008-12 zu führen, in dem die Organisation, Zuständigkeit, Arbeitsschritte und die Wartung der Maschinen und Prüfmittel beschrieben sind.



VERFAHREN ZUR ERLANGUNG EINES GÜTEZEICHENS

3.1

Das Mitglied stellt einen formlosen Antrag mit der/den entsprechenden Kategorie(n) an den Überwachungsausschuss der AGAS e.V.

Als Anlage zu dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:

- a) Nachweis der personellen Voraussetzungen mit entsprechenden Referenzen siehe Punkt 2.3
- b) Nachweis über Betriebs- und Umwelthaftpflicht siehe Punkt 2.4
- c) Erklärung zur Kostenübernahme der Zertifizierung gegenüber der AGAS e.V.
- d) Nachweis der Zahlung der festgelegten Antragsgebühr an die AGAS e.V.
- e) Das betrieblich gültige QMH
- f) Hinterlegung einer Sicherheit oder Nachweis einer Zahlung in Höhe der Gebühr des Prüfbeauftragten

3.2

Nach dem Eingang aller Unterlagen gibt der Überwachungsausschuss dem jeweiligen neutralen Prüfbeauftragten den Auftrag zur Erstüberprüfung gemäß der entsprechenden Kategorie. Die Erstüberprüfung findet im Betrieb des Mitglieders statt.

3.3

Die genaue terminliche Abstimmung findet zwischen dem Mitglied und dem jeweiligen neutralen Prüfbeauftragten statt. Die Prüfungsdauer ist mit einem Tag (maximal zwei Tage) anzusetzen. Aus diesem Grund sind alle Nachweise und Geräte für die Überprüfung entsprechend vorzubereiten. Zur Prüfung ist die Anwesenheit aller Beteiligten (Geschäftsführung, QS- Beauftragter, Fachbauleiter bzw. Projektleiter) erforderlich.

3.4

Nach der Überprüfung erstellt der Prüfbeauftragte innerhalb von 4 Wochen einen Überwachungsbericht mit einer Empfehlung an den Überwachungsausschuss. Bericht und Empfehlung sind an den Vorsitzenden des Überwachungsausschusses zu übergeben. Auf dieser Grundlage entscheidet der Überwachungsausschuss welche Zertifizierung das Mitglied erfüllt und welches Gütezeichen bzw. Zertifikat das Mitglied erhält.

3.5

Sind in dem Bericht des Prüfbeauftragten Mängel festgestellt worden, so hat das Mitglied das Recht, dem Überwachungsausschuss vorzusprechen und eine Stellungnahme abzugeben.

3.6

Der Überwachungsausschuss kann nach seinem Ermessen eine Nachfrist setzen für die Beseitigung der Mängel, die der Prüfbeauftragte festgestellt hat. Dieses Abstellen der Mängel ist innerhalb der gesetzten Frist dem Überwachungsausschuss bzw. dem Prüfbeauftragten verbindlich nachzuweisen.

3.7

Sollten diese Mängel innerhalb der Frist nicht verbindlich abgestellt sein, wird kein Zertifikat erteilt. Ein neuer Antrag kann erst nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten gestellt werden.

3.8

Die Zertifizierung als Fachbetrieb gilt für das jeweilige Kalenderjahr und ist bis 28. Februar des Folgejahres gültig.

WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

4.1

Hat ein Mitglied die Erstüberprüfung für den Fachbereich bestanden und somit das entsprechende Zertifikat erhalten, so sind innerhalb des gültigen zertifizierten Kalenderjahres Wiederholungsprüfungen durch die Prüfbeauftragten durchzuführen. Diese finden im Wechsel auf der Baustelle oder im Betrieb statt.

4.2

Der Antrag für diese Überprüfung erfolgt entsprechend Punkt 3.1 beim Überwachungsausschuss.

4.3

Die terminliche Abstimmung erfolgt nach Punkt 3.3

4.4

Das Ergebnis der Überprüfung erfolgt gemäß den Punkten 3.4 – 3.6

4.5

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Überwachungsausschuss alle für die Qualifikation notwendigen Veränderungen zu melden, auch wenn dies zu einem Entzug des Gütezeichens führen kann.

VEREINFACHTE WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

5.1

Unter folgenden Voraussetzungen kann die Wiederholungsprüfung alle zwei Jahre als "vereinfachte Wiederholungsprüfung" in Abweichung von den Punkten 3.2 bis 3.4 stattfinden (**gilt nicht für Fachbetriebe gemäß BAM- und SKZ/TÜV-LGA Richtlinie**):

- a) Die Zertifizierung im Vorjahr erfolgte ohne Auflagen, bei rechtzeitiger (!) Anmeldung gemäß Punkt 4.1 mit vollständigen Unterlagen gemäß Punkt 3.1.
- b) Im Vorjahr wurden mindestens drei Baustellen (oder weniger mit einer Jahresverlegeleistung von mindestens 30.000 m²) gemäß Punkt 5.3 rechtzeitig gemeldet.
- c) Der Antrag wird bis zum 31.03. des Antragsjahres (für das Folgejahr!) unter dem Hinweis der "vereinfachten Wiederholungsprüfung" gestellt (vollständige Unterlagen gemäß Punkt 4.1 ohne 3c und 3f).
- d) Sind die Unterlagen unvollständig oder liegen die Voraussetzungen für eine "vereinfachte Prüfung" nicht vor, so wird dies vom Überwachenden auf der Baustelle dem Unternehmen unverzüglich mitgeteilt.

5.2

So wird eine "vereinfachte Wiederholungsprüfung" durchgeführt:

- a) Im Antragsjahr werden ebenfalls mehrere Baustellen (wie unter 5.1) abgewickelt und so rechtzeitig angekündigt, dass die Möglichkeit einer unangemeldeten Baustellenprüfung besteht.
- b) Dem Überwachungsausschuss werden auf Aufforderung die AGAS-typischen Dokumentationen der gemeldeten Baustellen zugeleitet, sodass dieser bis zum 30.08. des Antragsjahres über den Erfolg der "vereinfachten Wiederholungsprüfung" entscheiden kann.

c) Ist die Einhaltung des Termins aus welchen Gründen auch immer nicht möglich, so kann der Antragsteller den ÜA unter Angabe der Gründe um Fristverlängerung bitten. Der ÜA kann dieser Bitte stattgeben.

d) Sind die Unterlagen nicht AGAS-Richtlinien-konform oder hat eine unangemeldete Baustellenprüfung Mängel ergeben, so wird dies vom Überwachenden auf der Baustelle dem Unternehmen unverzüglich mitgeteilt.

5.3

Wurden die Antragsvoraussetzungen gemäß Punkt 5.1 nicht eingehalten oder sind die Auflagen gemäß Punkt 5.2 nicht eingehalten, so gilt die "vereinfachte Wiederholungsprüfung" als nicht bestanden.

- Wenn die "vereinfachte Wiederholungsprüfung" nicht bestanden wurde, so gilt auch die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, wenn der Antragsteller nicht binnen 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der ÜA-Entscheidung durch den ÜA eine normale Wiederholungsprüfung gemäß Punkt 4.1 mit allen erforderlichen Unterlagen beantragt und erfolgreich durchführt.



GÜTEZEICHEN

6.1

Das Gütezeichen zeichnet ein Mitglied aus, ein Fachbetrieb im Sinne der AGAS e.V. im entsprechenden genannten Fachbereich zu sein. Das bedeutet, dass die geforderten hohen Qualitätsstandards durch das Mitglied eingehalten werden und damit die Sicherung der Qualität gewährleistet wird.

6.2

Nach bestandener Erstprüfung und Erteilung des Zertifikats ist das Mitglied berechtigt, das entsprechende Gütezeichen zu führen. Die Gütezeichen sind in Anlage 4 dargestellt.

6.3

Zur Einhaltung des Qualitätsstandards bei Baustellen, die nach den Bestimmungen der jeweiligen AGAS-Richtlinie bearbeitet werden, sind diese Baustellen vor Baubeginn vom beauftragten Mitgliedsunternehmen dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses mit Nennung des geforderten ausgeschriebenen Qualitätsstandards zu melden.

6.4

Das Gütezeichen darf ohne Zustimmung des Überwachungsausschusses nicht verändert werden.

6.5

Ein Missbrauch jeglicher Art ist dem Überwachungsausschuss zu melden, damit der Verein dagegen vorgehen kann. Hierzu ist jedes Mitglied verpflichtet, damit dem Verein kein Schaden entsteht.



6.6

Die Berechtigung, dieses Gütezeichen zu führen, erlischt sofort:

- wenn das Mitglied aus dem Verein ausscheidet oder vom Verein ausgeschlossen wird oder
- wenn der Vorstand auf Empfehlung des Überwachungsausschusses beschließt, wegen Missbrauch, grober Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen oder nicht rechtzeitig durchgeführter Wiederholungsprüfungen das Zertifikat zu entziehen.

6.7

Wird nach Entzug des Gütezeichens das Zertifikat weiter benutzt, so wird der Verein dagegen gerichtlich vorgehen.

Der Überwachungsausschuss